



Merkblatt Bauinspektorat: Bewilligungspflicht von Kindertagesstätten (KITA's)

Kindertagesstätten unterstehen der Baubewilligungspflicht nach § 120 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Sie sind im Grundsatz in Wohn-, Geschäfts- und Kernzonen zonenkonform. In einer OeW-Zone sind sie abhängig von der hier jeweils geltenden Zweckbestimmung bedingt zonenkonform. Vorbehalten bleibt immer die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls anhand der konkreten Betrachtungsweise.

In Gewerbebezonen sind Kindertagesstätten grundsätzlich nicht zonenkonform, jedoch können sie in Ausnahmefällen an geeigneten Orten bewilligt werden. Folgende Kriterien müssen dabei berücksichtigt und eingehalten werden:

- Die verkehrstechnische Erschliessung zur Kindertagesstätte im Gewerbegebiet darf keine besonderen Gefahren für die Benutzer der Kindertagesstätten, wie auch für den Gewerbeverkehr verursachen (Sicherheit der Kinder!).
- Die Aufenthaltsflächen der Kinder im Aussenbereich müssen sich in einem geschützten Umfeld befinden.
- Die Lage der Kindertagesstätte sollte sich möglichst in einem Randbereich der Gewerbezone befinden.
- Kindertagesstätten können generell nicht in einem Umfeld bewilligt werden, wo sich Immissionen angrenzender Gewerbebetriebe negativ auf die Gesundheit und Sicherheit der Kinder auswirken könnten. Umgekehrt dürfen aber auch Gewerbebetriebe durch den lebhaften Betrieb einer Kindertagesstätte insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen keine negativen Einflüsse erfahren.

Sämtliche Kindertagesstätten bedürfen - nebst einer Betriebsbewilligung des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebot (AKJB) der BKSD - **immer einer Baubewilligung des Bauinspektorats** gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes, unabhängig davon, in welcher Zone sie errichtet werden sollen.

Bei Neubauten ist dem Bauinspektorat vorgängig ein Baugesuch einzureichen, bei einer Nutzungsänderung ist ebenfalls die Einreichung eines Zweckänderungsgesuches bei der Baubewilligungsbehörde erforderlich. Die KITA darf erst nach Erteilung der rechtskräftigen Baubewilligung errichtet und betrieben werden.

Auch Wohnungen und Wohnhäuser können nicht ohne Vorliegen eines Zweckänderungsgesuchs als Kindertagesstätte genutzt werden. Auch hierfür ist eine Baubewilligung erforderlich.

Hinweis:

Bei Fragen im Zusammenhang mit Baugesuchseingaben für Kindertagesstätten oder Vorabklärungen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit steht Ihnen das Bauinspektorat für eine kostenfreie Erstauskunft gerne zur Verfügung (Tel. 061 552 67 77).

**Liestal, 26. August 2013
Bauinspektorat**